



Gemeinde Grosshöchstetten

Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Material

01.01.2024

Verordnung über die Benützung von Gemeindelienschaften und Material

1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbe- reich	Art. 1
	¹ Diese Verordnung ist anwendbar für die Benützung folgender gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen sowie deren Mobiliar/Infrastruktur a) Schulhaus Schulgasse 3, Aula b) Schulhaus Alpenweg 6, Alpensaal c) Alpenweg 1, Turnhallen und Aussenanlagen d) Schulhaus Rosig, Zelgweg 3, Saal e) Gemeindehaus, Kramgasse 3, Bühlmatte Treff, Küche, Essraum, Ratsherrenkeller f) Gemeindesaal Schlosswil, Riedstrasse 14, Saal, Küche g) Schulhaus Schlosswil, Riedstrasse 15, Turnhalle und Aussenanlagen h) Sport- und Freizeitanlagen Arniacher und Thalibühl, Clubhaus und Garderobengebäude ² Diese Verordnung ist anwendbar für die Benützung von folgendem gemeindeeigenem Material a) Ortseingangs-/Infovitriolen b) Festbankgarnituren c) Marktstände d) Eventmaterial Die Benützung des gemeindeeigenen Materials wird im Anhang II geregelt. Die Bestimmungen über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen sind sinngemäss auch aufs Material anwendbar.
Zuständigkeiten Bereich Hoch- bau	Art. 2 Der Bereich Hochbau a) ist zuständig für die Benützung und die Überwachung der Liegenschaften und Anlagen nach Art. 1; b) erteilt die Benützungsbewilligungen gem. Art. 1, Abs. 1; c) kann in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder dem jeweiligen Betriebspersonal Hausordnungen erlassen; d) entscheidet über Ausnahmeregelungen sowie deren Gebühren, welche im Reglement bzw. in der Verordnung nicht geregelt sind. e) koordiniert die Eingaben fürs Budget (Ausstattung, Mobiliar u.ä.), soweit diese nicht bereits durch die Schule erfolgen. f) legt die Schliessungszeiten von Liegenschaften und Anlagen nach Art. 8 Abs. 1 fest.
Zuständigkeit Kommission für Kultur und Sport	Art. 3 Die Kommission für Kultur und Sport hat bezüglich der Turnhallen, Sport- und Freizeitanlagen zu Handen des Bereichs Hochbau ein Mitspracherecht a) für die Belegungspläne der ausserschulischen regelmässigen Nutzungen, b) für die Ausstattung bzw. Erneuerung der Sport- und Spielgeräte, welche den Breiten- bzw. Vereinssport betreffen.
Übrige Zustän- digkeiten	Art. 4 Für die Ausstattung bzw. Erneuerung der Sport- und Spielgeräte der Turnhallen im Ortsteil Grosshöchstetten ist die Schule zuständig (Budgetierung, Anschaffung, Gesuche Sportfonds u.ä.).

1. Benützungsordnung

Grundsatz	Art. 5 ¹ Die Räume und Anlagen stehen in erster Linie demjenigen Zweck zur Verfügung, für welchen sie erstellt worden sind. ² Wenn die bestimmungsgemässe Nutzung nicht beeinträchtigt wird, können sie mit Bewilligung durch Dritte benützt werden. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung.
Benutzergruppen	Art. 6 ¹ Die Räume und Anlagen stehen mit Bewilligung den in den Anhänge I A bis I E jeweils definierten Benutzergruppen zur Verfügung. ² Die Aussenanlagen der Schulhäuser stehen der Bevölkerung und den Kindern für den allgemeinen Freizeitsport und als Spielplatz ohne Bewilligung zur Verfügung, sofern diese nicht durch den ordentlichen Schulunterricht belegt sind. ³ Die Sport- und Freizeitanlagen Arniacher und Thalibühl stehen der Bevölkerung für den allgemeinen Freizeitsport und als Begegnungsort ohne Bewilligung zur Verfügung. Davon ausgenommen sind die für Vereine¹ oder andere regelmässige Benutzergruppen reservierten Teile, während deren Trainings- bzw. Nutzungszeiten.
Benützungsgesuche	Art. 7 ¹ Benützungsgesuche für regelmässige und unregelmässige Benützungen sind grundsätzlich online über das Reservationstool RBS der Gemeinde einzureichen. ² Benützungsgesuche für nicht regelmässige Nutzungen sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Benützungstermin einzureichen. ³ Benützungsgesuche für regelmässige Nutzungen sind laufend, jedoch bis jeweils Ende Juni einzureichen. Dauerbewilligungen werden für höchstens ein Jahr ausgestellt und können jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴ Das Benützungsgesuch muss eine verantwortliche Person bezeichnen.
Benützungsbewilligung	Art. 8 ¹ Der Bereich Hochbau prüft das Gesuch nach den Vorgaben dieser Verordnung inkl. deren Anhängen und stellt eine Benützungsbewilligung aus a) wenn die für die Benützung ersuchten Räumlichkeiten und Anlagen verfügbar sind; b) wenn sach- und ordnungsgemässe Nutzung und Betrieb gewährleistet zu sein scheinen; c) wenn glaubhaft dargelegt ist, dass allfällig weitere erforderliche Bewilligungen wie Gastgewerbebewilligungen, Verkehrsbewilligungen usw. rechtzeitig und erfolgsversprechend eingeholt werden, d) wenn sich die Räumlichkeit bzw. die Anlage für den ersuchten Nutzungszweck eignet. ² Eine Benützung wird nicht bewilligt a) wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt werden oder Gründe zur Annahme vorliegen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können,

¹ FC Grosshöchstetten-Schlosswil

	b) wenn der Nutzungszweck diskriminierende, rassistische, radikale oder andere Ziele verfolgt, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit zu gefährden. ³ Die Benützungsbewilligung wird auf die Antragsstellerin bzw. den Antragssteller ausgestellt.
Betriebszeiten, Nachtruhe	Art. 9 ¹ Die Räume und Anlagen stehen grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung. Während den Schulferien, bei Reinigung, bei Unterhalt und bei ausserordentlichen Anlässen können die Räumlichkeiten jedoch für die Benützung geschlossen werden. ² Die Räume und Anlagen können bis 22.00 h benützt werden. Abweichende Betriebszeiten einzelner Räume im Anhang bleiben vorbehalten. Die Bestimmungen über die Nachtruhe sowie die Ruhe an Sonn- und Feiertagen² bleiben in jedem Fall vorbehalten.
Weitere Bewilligungen	Art. 10 ¹ Für Anlässe mit Festwirtschaften, Degustationen und dergleichen sind die Vorschriften der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung und Lebensmittelkontrolle einzuhalten. ² Für Anlässe mit hohem Verkehrsaufkommen, welche die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, sind geeignete Parkdienste zu organisieren bzw. Verkehrsbevolligungen einzuholen. ³ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind die separat notwendigen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.
Rauchverbot, Jugendschutz	Art. 11 ¹ In allen Räumlichkeiten und auf allen Anlagen sind die Jugendschutzbestimmungen (Alkohol-, Tabakkonsum) einzuhalten. ² Im Innern aller gemeindeeignen Liegenschaften ist das Rauchen verboten.
Kehricht	Art. 12 Der Abfall von Veranstaltungen und Anlässen ist durch die jeweiligen Bewilligungsnehmer selber und umweltgerecht zu entsorgen.
Verantwortlichkeit	Art. 13 Die jeweilige Bewilligungsinhaberin bzw. der jeweilige Bewilligungsinhaber, die jeweiligen Trainingsleitenden und die jeweiligen Lehrpersonen sind während der Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich a) für einen ordnungsgemässen Betrieb b) für die sachgemässe Nutzung von Material und Einrichtungen c) für die Einhaltung der jeweiligen Bewilligungsbedingungen, Merkblätter, Hausordnungen u.ä. sowie der Anweisungen des Betriebspersonals.
Haftung	Art. 14 ¹ Bei regelmässigen und unregelmässigen Nutzungen haftet die Gemeinde nicht a) für Personen- und Sachschäden b) für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von persönlichem und/oder vereinseigenen Materialien und Effekten. ² Nutzerinnen und Nutzer haften selber für Schäden an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Geräten und Material, die sie verursachen. Sie sind verpflichtet, Schäden unverzüglich dem jeweiligen Betriebspersonal zu melden.

² Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Zusätzlich gelten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen der Mittag von 12 bis 13 Uhr als Ruhezeit

2. Benützungsgebühren

Tarifkategorien	Art. 15
	¹ Die Benützungsgebühren sind nach folgenden Tarifkategorien geschuldet a) Tarif A Vereine mit Sitz in Grosshöchstetten für kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen b) Tarif B Privatpersonen mit Wohnsitz in Grosshöchstetten und Firmen mit Sitz in Grosshöchstetten für kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen c) Tarif C Auswärtige Vereine, auswärtige Privatpersonen und auswärtige Firmen für nicht kommerzielle Veranstaltungen d) Tarif D Auswärtige Vereine, auswärtige Privatpersonen und auswärtige Firmen für kommerzielle Veranstaltungen ² Als kommerziell gelten Veranstaltungen - für welche Eintritt erhoben wird und/oder - welche gewerbsmässig durchgeführt werden bzw. auf die Erzielung eines Gewinnes ausgelegt sind.
Tarif	Art. 16
	¹ Die Benützungstarife sind im Detail und nach Kategorie in den jeweiligen Anhängen festgelegt. ² In den Tarifen inbegriffen sind a) Benützung während der ersuchten Dauer des Anlasses inkl. Auf- und Abbau, b) Übergabe, Abnahme sowie Instruktion durch das Betriebspersonal, c) Bereitstellen von Material, Installieren und Deinstallieren von Musik-, Lautsprecheranlagen, Beleuchtung, Beamer und Leinwand bzw. dem Wesen vergleichbare Anlagen durch das Betriebspersonal, d) Turnusgemässe Reinigung durch das Betriebspersonal, e) Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) und sonstiges Verbrauchsmaterial, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. ³ In keinem Tarif inbegriffen sind a) Aufwand für das Aufstellen bzw. Einrichten und Wegräumen von Mobiliar (Tische, Stühle) durch das Betriebspersonal, b) Bei mangelhafter Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten inkl. der dazugehörenden Nebenräume: Aufwand für Nachreinigung und Wiederinstandstellung der Räumlichkeiten durch das Betriebspersonal. ⁴ Der nach Absatz 3 anfallende Aufwand des Betriebspersonal wird mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.
Schlüsseldepot	Art. 17
	Für ausgehändigte Schlüssel bzw. Badge sind bei der Schlüsselübergabe ein Depot von CHF 50.00 zu bezahlen.
Gebührenbefreiung, besondere Fälle	Art. 18
	¹ Vereine mit Sitz in Grosshöchstetten sind von den Benützungsgebühren für Liegenschaften und Anlagen nach Art. 1 Abs 1 befreit. Vorbehalten bleiben Auslagen für besondere Aufwände. ² Die Benützung der Liegenschaften und Anlagen nach Art. 1 Abs. 1 für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Gemeinde und Schule Grosshöchstetten ist kostenlos. Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen (bspw. Leistungsverträge und dergleichen).

³ Über Gebührenbefreiung und besondere Fälle gem. Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Benützung von Gemeindelienschaften und Material entscheidet der Bereich Hochbau. Es ist eine konstante Praxis zu verfolgen.

Stornierungen, Schlechtwetter	Art. 19
	¹ Erfolgt bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass bzw. der Benützung keine Absage, ist die Gebühr auch bei Nichtbenützen geschuldet.
	² Für Schlechtwetter-Reservationen kann eine Entschädigung erhoben werden, gegebenenfalls ist diese im jeweiligen Anhang geregelt.
Inkasso	Art. 20 Die Rechnungsstellung der Benützung erfolgt vor dem Anlass durch die Gemeindeverwaltung Grosshöchstetten.

3. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 21 Die Verordnung über die Benützung von Gemeindelienschaften und Material tritt per 01.01.2024 in Kraft.
----------------	---

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diese Verordnung am 14.11.2023 genehmigt.

Grosshöchstetten, 15.11.2023

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Anhang I A

Gemeindeliegenschaften

- Schulhaus Schulgasse 3, Aula
- Schulhaus Alpenweg 6, Alpensaal
- Schulhaus Rosig, Zelgweg 3, Saal

Benützungsgesuch

- Spätestens vier Wochen vor Benützungstermin
- online via Raumreservationssystem RBS an den Bereich Hochbau

Zuständige Stelle für Bewilligung

Bereich Hochbau mit vorgängiger Absprache mit Schulleitung und jeweiligem Betriebspersonal

Benützung

Vorrangige Nutzung (ohne Reservationsgesuch)

Schulischer Unterricht der Schule Grosshöchstetten gemäss dem vom zuständigen Schulorgan genehmigten Stundenplan

Weitere Nutzungen (mit Reservationsgesuch)

- Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Körperschaften/Organisationen, bei welchen eine Mitgliedschaft, eine Beteiligung oder mit welchen eine interkommunale Zusammenarbeit besteht)
- Schule Grosshöchstetten für Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten
- Weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Vereine, Firmen, Privatpersonen

Keine Nutzungen

- Alpensaal: Tarifgruppe B
- Saal Rosig: Tarifgruppen B

Betriebszeiten

- gem. Art. 9 Verordnung

Benützungsgebühren

Aula	Ansatz	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
- mit Benützung von Tischen / Stühlen	1 Tag	gratis	175.00	300.00	350.00
- mit Benützung Stühle	1 Tag	gratis	150.00	250.00	300.00
- ohne Benützung Tische / Stühle	1 Tag	gratis	125.00	200.00	250.00
- Beleuchtung /Musikanlage	Pauschal	gratis	50.00	50.00	50.00
- Leinwand /Beamer	Pauschal	gratis	25.00	25.00	25.00
- Flügel	Pauschal	gratis	50.00	50.00	50.00
Alpensaal					
- mit Benützung Stühle	1 Tag	gratis	100.00	150.00	200.00
- ohne Benützung Stühle	1 Tag	gratis	85.00	125.00	175.00
- Beleuchtung /Musikanlage	Pauschal	gratis	30.00	30.00	30.00
- Leinwand /Beamer	Pauschal	gratis	25.00	25.00	25.00
- Flügel	Pauschal	gratis	50.00	50.00	50.00
Saal Rosig					
- mit Benützung Stühle	1 Tag	gratis	100.00	150.00	200.00
- ohne Benützung Stühle	1 Tag	gratis	85.00	125.00	175.00

Anhang I B

Gemeindeliegenschaften

Gemeindehaus, Kramgasse 3

- Bühlmatte Treff
- Küche
- Essraum
- Ratsherrenkeller

Benützungsgesuch

- Spätestens vier Wochen vor Benützungstermin
- online via Raumreservationssystem RBS an den Bereich Hochbau

Zuständige Stelle für Bewilligung

- Bühlmatte-Treff: Bereich Hochbau mit vorgängiger Absprache mit jeweiliger Beauftragten für Alters- und Generationenarbeit und jeweiligem Betriebspersonal. Anlässe, welche im Rahmen einer definierten Plattform des Bühlmatte Treffs durchgeführt werden, werden von der Beauftragten für Alters- und Generationenarbeit beurteilt und haben die Bestimmungen des separaten Leitfadens sowie der Charta Bühlmatte Treff zu berücksichtigen.
- Übrige Räumlichkeiten: Bereich Hochbau mit vorgängiger Absprache mit jeweiligem Betriebspersonal

Benützung

Vorrangige Nutzung (mit Reservationsgesuch)

Bühlmatte Treff

- Anlässe, welche im Rahmen der definierten Plattformen des Bühlmatte Treffs stattfinden.

Weitere Nutzungen (mit Reservationsgesuch)

Bühlmatte Treff

- Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Körperschaften/Organisationen, bei welchen eine Mitgliedschaft, eine Beteiligung oder mit welchen eine interkommunale Zusammenarbeit besteht)
- Vereine

Übrige Räume

- Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Körperschaften/Organisationen, bei welchen eine Mitgliedschaft, eine Beteiligung oder mit welchen eine interkommunale Zusammenarbeit besteht)
- Schule Grosshöchstetten für Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten
- Weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Vereine, Firmen, Privatpersonen

Betriebszeiten

- gem. Art. 9 Verordnung

Benützungsgebühren

	Ansatz	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Bühlmatte Treff, Anlässe im Rahmen Plattformen		gratis			
Übrige Nutzung Bühlmatte Treff	1 Tag	gratis		100.00	
Küche	1 Tag	gratis	75.00	100.00	150.00
Essraum	1 Tag	gratis	55.00	80.00	105.00
Ratsherrenkeller	1 Tag	gratis	50.00	75.00	100.00

Besondere Benützungsbestimmungen

- Küche: Wird die Küche benützt, ist sie in jedem Fall aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.

Anhang I C

Gemeindeliegenschaften

- Gemeindesaal Schlosswil, Riedstrasse 14, Saal, Küche

Benützungsgesuch

- Spätestens vier Wochen vor Benützungstermin
- online via Raumreservationssystem RBS an den Bereich Hochbau

Zuständige Stelle für Bewilligung

Bereich Hochbau mit vorgängiger Absprache mit jeweiligem Betriebspersonal

Benützung

Die Räumlichkeiten des Gemeindesaals stehen für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung.

Vorrangige Nutzung

bei Terminkollisionen geniessen Veranstaltungen

- der Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Schule)
- der Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen
- von ortsansässigen Vereinen
- von ortsansässigen Privatpersonen

Vorrang.

Weitere Nutzungen (mit Reservationsgesuch)

- Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Körperschaften/Organisationen, bei welchen eine Mitgliedschaft, eine Beteiligung oder mit welchen eine interkommunale Zusammenarbeit besteht)
- Schule Grosshöchstetten für Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten
- Weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Vereine
- Privatpersonen
- Firmen

Betriebszeiten

- Von Sonntag bis Donnerstag bis 23.30 Uhr und von Freitag bis Samstag bis 02.00 Uhr. Auf die Sonntags- und Nachtruhe ist Rücksicht zu nehmen.

Benützungsgebühren	Ansatz	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
- Saal (mit Benützung von Tischen / Stühlen)	1 Tag	gratis	175.00	300.00	350.00
- Saal (mit Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	150.00	250.00	300.00
- Saal (ohne Benützung Tische / Stühle)	1 Tag	gratis	125.00	200.00	250.00
- Küche	1 Tag	gratis	75.00	100.00	150.00

Besondere Benützungsbestimmungen

- Küche: Wird die Küche benützt, ist sie in jedem Fall aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.

Anhang I D

Gemeindeliegenschaften

- Alpenweg 1, Turnhallen und Aussenanlagen
- Schulhaus Schlosswil, Riedstrasse 15, Turnhalle und Aussenanlagen

Benützungsgesuch

- Spätestens vier Wochen vor Benützungstermin
- online via Raumreservationssystem RBS an den Bereich Hochbau

Zuständige Stelle für Bewilligung

Bereich Hochbau mit vorgängiger Absprache mit jeweiligem Betriebspersonal

Benützung

Vorrangige Nutzung (ohne Reservationsgesuch)

- Alpenweg 1: Schulischer Unterricht der Schule Grosshöchstetten gemäss dem vom zuständigen Schulorgan genehmigten Stundenplan
- Riedstrasse 15: Nutzung durch Mieterschaften

Weitere Nutzungen (mit Reservationsgesuch)

- Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Körperschaften/Organisationen, bei welchen eine Mitgliedschaft, eine Beteiligung oder mit welchen eine interkommunale Zusammenarbeit besteht)
- Schule Grosshöchstetten für Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten
- Weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Vereine
- Privatpersonen
- Firmen

Betriebszeiten

- Aussenanlagen: generelle Betriebszeit bis 21.45 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 21.00 Uhr. Die Anlagen sind an Werktagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 21.15 Uhr zu verlassen
- Turnhallen: generelle Betriebszeit bis 22.45 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 22.00 Uhr. Die Anlagen sind an Werktagen bis 23.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 22.00 Uhr zu verlassen. Beim Verlassen der Gebäuden ist die Nachtruhe einzuhalten.

Benützungsgebühren

Alpenweg 1, Sportanlagen

Regelmässige Nutzung

	Ansatz	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
1 Halle / 1 Std. pro Woche	1 Quartal	gratis	200.00	200.00	200.00
	½ Jahr	gratis	350.00	350.00	350.00
	1 Jahr	gratis	600.00	600.00	600.00

1 Halle / 2 Std. pro Woche	1 Quartal	gratis	350.00	350.00	350.00
	½ Jahr	gratis	600.00	600.00	600.00
	1 Jahr	gratis	1'000.00	1'000.00	1'000.00

Einmalige Anlässe					
1 Halle inkl. Dusche	bis 4 Std.	gratis	100.00	100.00	100.00
	4 – 8 Std.	gratis	180.00	180.00	180.00
	1 Tag	gratis	250.00	250.00	250.00
2 Hallen inkl. Duschen	bis 4 Std.	gratis	150.00	150.00	150.00
	4 – 8 Std.	gratis	250.00	250.00	250.00
	1 Tag	gratis	350.00	350.00	350.00

Aussenanlage (inkl. 2 Garderobe und 1 Duschaum)	pauschal	gratis	70.00	70.00	70.00
---	----------	--------	-------	-------	-------

Aussenanlage (inkl. 4 Garderobe und 2 Duschräumen)	pauschal	gratis	120.00	120.00	120.00
Aussenanlagen, Veranstaltung		gratis	50.00	50.00	50.00
Riedstrasse 15, Turnhalle	Ansatz	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Regelmässige Nutzung					
1 Halle / 1 Std. pro Woche	1 Quartal	gratis	100.00	100.00	100.00
	½ Jahr	gratis	175.00	175.00	175.00
	1 Jahr	gratis	300.00	300.00	300.00
1 Halle / 2 Std. pro Woche	1 Quartal	gratis	175.00	175.00	175.00
	½ Jahr	gratis	300.00	300.00	300.00
	1 Jahr	gratis	500.00	500.00	500.00
Einmalige Anlässe					
1 Halle inkl. Dusche	bis 4 Std.	gratis	50.00	50.00	50.00
	4 – 8 Std.	gratis	90.00	90.00	90.00
	1 Tag	gratis	125.00	125.00	125.00
Aussenanlage (inkl. Garderobe und Dusche)	pauschal	gratis	35.00	35.00	35.00
Aussenanlagen, Veranstaltung		gratis	25.00	25.00	25.00

Besondere Benützungsbestimmungen

- Art und Dauer der Benützung richtet sich nach der Bewilligung
- Regelmässige Turnhallennutzungen: sind während eines halben Jahres im Durchschnitt nicht mindestens sechs Mitglieder der Gruppe an den Trainings anwesend, kann die Bewilligung für die Turnhallennutzung entzogen werden.
- Bei Ausnahmesituationen, insbesondere bei nassem Wetter, können die Rasenplätze auch kurzfristig gesperrt werden.
- Während den Schulferien, bei Reinigung, bei Unterhalt und bei ausserordentlichen Anlässen können die Räumlichkeiten für die Benützung geschlossen werden. Regelmässigen Nutzergruppen werden die Schliessungszeiten bekannt gegeben.
- Die Turnhallen dürfen nur mit nicht färbenden Sportschuhen oder barfuss betreten werden.
- Auf dem Kunststoffbelag der Aussenanlagen sind Nagelschuhe mit höchstens 6 mm langen Dornen erlaubt. Das Betreten der Rasenfläche mit Stollenschuhen ist verboten. Nockenschuhe sind erlaubt. Haftmittel und Harze jeglicher Art sind verboten.
- Das gemeindeeigene Material darf ausserhalb der Sportanlagen und den Räumlichkeiten nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle benutzt werden.
- Gruppen von Jugendlichen dürfen die Turnhalle nur in Anwesenheit einer erwachsenen Leitung benutzen.
- In den Turnhallen ist die Konsumation von Wasser erlaubt. Übrige Getränke und Esswaren sind untersagt.
- Das Abspielen von Musik, welche öffentliche hörbar ist, ist nicht gestattet.

Anhang I E

Gemeindeliegenschaften

Sport- und Freizeitanlagen Arniacher und Thalibühl, Clubhaus und Garderobengebäude

Benützungsgesuch

- Anfragen an den Bereich Hochbau

Zuständige Stelle für Bewilligung und Absprachen

Bereich Hochbau mit vorgängiger Absprache mit jeweiligem Betriebspersonal und regelmässigen Nutzergruppen

Benützung

Vorrangige Nutzung

Die Sportplätze Arniacher und Thalibühl stehen in erster Linie dem FC Grosshöchstetten–Schlosswil für Trainings und Meisterschaftsspiele zur Verfügung.

Weitere Nutzungen

öffentliche Nutzung durch Bevölkerung der Anlagen, soweit die Trainings- und Spielzeiten des FC's nicht tangiert werden.

Betriebszeiten

Generelle Betriebszeit bis 21.45 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 21.00 Uhr. Die Anlagen sind an Werktagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 21.15 Uhr zu verlassen.

Benützungsgebühren

Keine

Besondere Benützungsbestimmungen

- Für die Bewirtschaftung im Clubhaus Arniacher und an Anlässen sind die nach Kant. Gastgewerbegesetzgebung erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den jeweiligen Bewilligungen.
- Die Rasenfläche dürfen mit dem Fussballsport üblichen Schuhwerk betreten und benutzt werden.
- Bei Ausnahmesituationen, insbesondere bei nassem Wetter, können die Rasenplätze auch kurzfristig gesperrt werden. Die Rasenflächen dürfen erst betreten werden, wenn die entsprechenden Schilder durch den verantwortlichen Platzwart entfernt sind (gilt auch für Trainingseinheiten und Meisterschaftsspiele des Fussballclubs).
- Bei ungünstigen, insbesondere bei nassen oder trockenen Verhältnissen sind die Trainings zum Schutze des Spielfeldes Arniacher auf dem Spielfeld Thalibühl durchzuführen.
- Die Fussballtore sind fachgerecht zu behandeln und nach jedem Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten zu deponieren.

Anhang II

Benützung gemeindeeigenes Mobiliar und Material

Zuständigkeiten	Ziffer 1 Der Bereich Bürgerdienste ist zuständig für Reservationen und Nutzungsbestätigungen für - Ortseingangs-/Infovittrinen - Festbankgarnituren - Marktstände Reservationen können online, per Mail, telefonisch oder am Schalter erfolgen.
Eventmaterial	Ziffer 2 Das Eventmaterial (Geschirr, Lichterketten u.ä.) im Gemeindesaal Schlosswil steht den Veranstaltungen im Gemeindesaal zur Verfügung. Soweit dieses nicht durch Anlässe genutzt wird, kann es zur tageweisen Nutzung an Nutzende der Tarifikategorie A (vgl. Art. 14) herausgegeben werden. Die Herausgabe erfolgt durch das jeweilige Betriebspersonal. Die Nutzung von Eventmaterial ist gratis. Das Material ist vollständig und sauber zurück zu geben. Bei Verlust oder Beschädigung ist ein angemessener Ersatz geschuldet.
Ortseingangs-/Infovittrinen	Ziffer 3 Die Ortseingangs-/Infovittrinen befinden sich an folgenden Standorten: • Standort 1: Bahnhofstrasse, Parzelle 1059 aus Richtung Konolfingen • Standort 2: Bernstrasse, Parzelle 323 aus Richtung Biglen / Richigen • Standort 3: Dorfstrasse, Parzelle 369 aus Richtung Zäziwil Die drei Ortseingangsvitrinen sind jeweils in zwei Teile gegliedert: - Die rechten Vitrinbereiche sind grundsätzlich für Informationen der Behörden reserviert (Abstimmungen / Wahlen, Beratungsstelle für Unfallverhütung, Märkte etc.). - In den linken Vitrinbereichen können grundsätzlich Anlässe oder Informationen von Benützungsberechtigten angekündigt werden. Publiziert werden können Anlässe oder Informationen von öffentlichem Interesse und objektivem Inhalt. Untersagt sind u.a. politische Werbungen und Reklamen für Tabakwaren, Alkohol u.ä. Die Plakate sind auf den vereinbarten Zeitpunkt (grundsätzlich aber eine Woche vor Reservationsbeginn) und ausschliesslich im F4-Weltformat (Papierqualität, Masse 89.5 x 128 cm, Hochformat, dreifach) bei der Gemeindeverwaltung Grosshöchstetten einzureichen. Die Plakate sind der Witterung ausgesetzt und werden nach Reservationsende entsorgt. Bei einer Reservation werden automatisch alle 3 Ortseingangsvitrinen gebucht. Die Reservation von einzelnen Vitrinen ist nicht möglich. Die Dauer einer Vitrinenbenützung beträgt maximal 14 Tage.
Festbankgarnituren	Ziffer 4 Die Festbankgarnituren stehen gemeindeeigenen Veranstaltungen zur Verfügung. Soweit diese nicht durch Anlässe belegt sind, können sie gemietet werden. Die Herausgabe von Festbankgarnituren erfolgt durch das jeweilige Betriebspersonal. Die Dauer einer Vermietung beträgt in der Regel 4 Tage.

Marktstände **Ziffer 5**
 Die Marktstände stehen für die gemeindeeigenen Märkte zur Verfügung. Ausserhalb dieser Nutzungen können sie gemietet werden.

Die Herausgabe von Marktständen erfolgt durch das jeweilige Betriebspersonal. Die Dauer einer Vermietung beträgt in der Regel 4 Tage. In der Regel werden keine einzelnen Marktstände herausgegeben.

Gebühren	Ziffer 6			
	Gegenstand		Tarif A, B	Tarif C, D
	Ortseingangsvitrinen	pro Reservation	gratis	120.00
	Festbankgarnituren	pro Garnitur	gratis	15.00
	Marktstände ³	pro Marktstand	gratis	20.00
		Pauschal ab 30 Stück	gratis	600.00

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen im Marktreglement